

---

# Grundrechte, Grundfreiheiten, Menschenrechte

Thomas Weiler



## ▶ Rechtsstaat

Aus Art. 20  
Abs. 3 GG (vgl. auch  
Art. 23 I und 28 I GG)

Vorrang und Vorbehalt  
des Gesetzes



Justizgrundrechte,  
Art. 101 ff. GG

Bindung an Recht und Gesetz



## ▶ Normenhierarchie

Europarecht

Bundesrecht

Gesetze und Rechtsverordnungen

Landesrecht

Gesetze und RVOen, die von den Landesnormgebern erlassen wurden

Satzungen

Normsetzung durch Selbstverwaltungskörperschaften, insb. Gemeinden

Art 31 GG

Bundesrecht bricht Landesrecht

Landesrecht geht Satzungen vor

## ▶ Hierarchie

Verdrängung

Bei Gleichwertigkeit

Höherwertig

Später

Spezieller

*Lex superior  
deregat legi  
inferior*

*Lex posterior  
deregat legi priori*

*Lex specialis  
deregat legi  
generali*

Abwägung der beiden Normen

Praktische Konkordanz

Beide Entscheidungen sollen  
möglichst gleich zur Geltung  
kommen

d.h. die verdrängte Norm gelangt nicht  
zur Anwendung, ist ggf. nichtig



## ▶ Verpflichtete, Inhalt, Durchsetzung

### Verpflichtete

Durch die Grundrechte der Landesverfassungen werden lediglich die staatlichen Gewalten des Landes verpflichtet.

Nicht Bundesbehörden/  
EU-Ebene.

### Inhalt

Die Grundrechte der Landesverfassungen werden nach Art. 31 und 142 GG durch das Grundgesetz überlagert; insoweit ist ein Mindeststandard garantiert.

### Durchsetzung

Alle 16 Länder verfügen über ein eigenständiges Verfassungsgericht.

In den meisten Fällen gibt es auch eine (Landes) Verfassungsbeschwerde (so seit 01.01.2019 auch in NRW).



# ▶ Welche Grundrechte gibt es?





## Normenhierarchie





## Grundfreiheiten: Verpflichtete, Maßstab, Durchsetzung

### Verpflichtete

EU-Organe

Nationale Behörden bei  
Vollzug von EU-Recht

### Maßstab

Unionsrecht - die „Wahrung  
des Rechts bei der Auslegung  
und Anwendung von  
Verträgen insgesamt“ soll  
gesichert werden.

Aber: Anwendung der  
Grundfreiheiten doppelt  
beschränkt –  
grenzüberschreitende Fälle im  
Binnenmarkt.

### Durchsetzung

Über Art. 263 bzw. 265 AEUV

Individualklagen nach Art. 256  
AEUV zum EuG

Vorlagen über nationale  
Gerichte, Art. 267 AEUV

## ▶ Binnenmarkt

umfasst nach Art. 26 Abs. 2 AEUV einen Raum ohne Binnengrenzen, in dem der freie Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital gewährleistet ist

Warenverkehr,  
Art. 28–44 AEUV

▶ Vier bzw. fünf Grundfreiheiten

Kapital, Art. 63–  
66 AEUV

Freier  
Personenverkehr,  
Art. 45–55 AEUV

Arbeitnehmer

Niederlassung

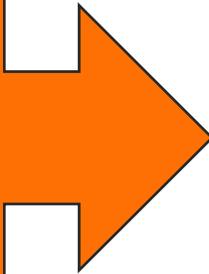
Verweist auf

Dienstleistung,  
Art. 56–62 AEUV



## ▶ EU-Grundrechtscharta vs. Grundfreiheiten

Deutlich  
breiterer  
Anwendungsbereich



1. Erstreckt sich sachlich auf alle Bereiche des Unionsrecht, nicht nur grenzüberschreitende Fälle

2. Inhaltlich nicht auf Binnenmarkt beschränkt, „Kernbestand“ von Grundrechten über Art. 20 AEUV

3. Primär an Organe, Einrichtungen und andere Stellen der EU gerichtet, aber auch Mitgliedsstaaten gebunden – siehe Art. 51 GRCh



## ▶ Verpflichtete, Maßstab, Durchsetzung

### Verpflichtete

EMRK erstreckt sich auf alle Sach- und Regelungsbereiche der nationalen Rechtsordnung

Insoweit deutlich größerer Anwendungsbereich als EU-Recht

### Maßstab

EMRK ist Rechtserkenntnisquelle und strahlt auf EU-Recht aus, Art. 6 Abs. 3 EUV.

Aber: Noch kein Beitritt der EU zur EMRK. Somit keine direkte Bindung/Anwendbarkeit.

### Durchsetzung

Nach Art. 34 EMRK Individualbeschwerden möglich

N.B.: Rechtswegerschöpfung/  
Subsidiarität



## ▶ Allg. Erklärung der Menschenrechte

1. Universelle Deklaration

2. Bindung gemäß Art. 25 GG: völkerrechtskonforme Auslegung;  
bei Kollision Anwendungsvorrang des Völkerrechts vor  
Bundesrecht, aber Vorrang des GG

3. Keine individuelle Klagemöglichkeit zu einem VN-Gericht,  
IGH insoweit nicht zuständig